

Kriterien für die Zahlung von Zuweisungen für die Schulsozialarbeit

1. Zielsetzung / Zweck der Zuwendung
Der Kreis Pinneberg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse als Unterstützung für die Schulsozialarbeit. Diese Maßnahme, als ein Baustein aus dem Präventionskonzept des Kreises Pinneberg, dient der Stärkung der primären und sekundären Prävention und damit der Umsteuerung der Jugendhilfe.
2. Gegenstand der Förderung
In folgenden Bereichen soll Schulsozialarbeit angeregt und unterstützt werden:
 - Förderung bereits bestehender Schulsozialarbeit
 - Ausbau von Schulsozialarbeit
 - Bedarfsorientierte schulsozialpädagogische Angebote an Schulen, die nicht durch andere Angebote im Rahmen des Präventionskonzeptes abgedeckt werden können.
3. Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind die Schulträger der staatlicher Schulen im Kreis Pinneberg. Kreiseigene Berufsschulen werden im Rahmen einer gesonderten Regelung versorgt. Kreiseigene Gymnasien können nach einem Trägerschaftswechsel über ihren zukünftigen Schulträger berücksichtigt werden.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
Voraussetzung für einen Zuschuss ist eine finanzielle Beteiligung von mindestens 40 % an den Personalkosten für Schulsozialarbeit durch den Schulträger.
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
Die Zuschüsse werden im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel nach Rechtskraft des Haushalts ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Antrag der Schulträger per Bescheid über ein Schuljahr. Ziel ist eine Förderung über den gesamten zuwendungsfähigen Zeitraum vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die jeweiligen Jahre. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Bescheiderteilung und Anerkennung der Zuwendungsbedingungen.
Die Zuweisungen werden zuletzt für das Schuljahr 2012/2013 gewährt.

Komplementärfinanzierung:

Die Zuwendung ist Bestandteil einer Komplementärfinanzierung.

Die Zuwendung des Kreises wird nur dann gezahlt, wenn der Schulträger den Eigenanteil (vgl. 4.) vollständig aufbringt.

6. sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Qualifizierung des Personals

Es werden im Bereich der Schulsozialarbeit grundsätzlich nur Personalkosten für Mitarbeiter mit der Qualifikation „Dipl. Sozialpädagoge/in und Dipl. Sozialarbeiter/in“ oder mindestens gleichwertig gefördert. Im Einzelfall und auf Antrag, können auch staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen mit entsprechenden qualifizierenden Vorkenntnissen/ Zusatzausbildungen eingesetzt werden.

6.2 Verwendungszweck

Die Mittel sind ausschließlich für Personalkosten der Schulsozialarbeit und hiermit im direkten Zusammenhang stehende Fahrtkosten zu verwenden. Weitere Sachkosten sind nicht förderfähig.

Unter Schulsozialarbeit werden sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer grundsätzlich auf Dauer angelegten, gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule verstanden, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort der Schule und im Umfeld/Gemeinwesen der Schule ermöglicht wird.

Träger kleiner Schulen erhalten daneben die Möglichkeit, Projekte aus dem nachfolgend umrissenen Themenbereich fördern zu lassen. Der Schulträger bestätigt im Antrag, dass die Projekte den Kriterien für Schulsozialarbeit entsprechen.

Kleinere Schulträger können kooperieren und auch gemeinsam einen Schulsozialarbeiter/in beschäftigen. Dabei ist darauf zu achten, dass deren Arbeitsbedingungen verlässliche Kooperationen mit den jeweiligen Schulen gewährleisten.

Kernbereiche von Schulsozialarbeit, die in unterschiedlicher Gewichtung nach Bedarf und Möglichkeit an den einzelnen Schulstandorten realisiert werden, sind: Beratung und Vermittlung von Hilfen, Mitwirkung bei der Koordination von Freizeitangeboten, sozialpädagogisches Handeln mit Klassen oder Schülergruppen, Mitwirkung an Schulentwicklung, Mitwirkung im Bereich der Berufsorientierung und der Gestaltung von Schulübergängen, Gemeinwesenarbeit / Vernetzungsarbeit, Intervention bei Schulabsentismus.

Nicht verwendet werden dürfen die Mittel für Personalkostenanteile zur Koordinierung und Organisation des offenen Ganztages. Auch dürfen die Mittel nicht verwendet werden für Personalkostenanteile für Tätigkeiten der Kinder- und Jugendarbeit in Schulen (z.B. Durchführung von Projektwochen, Sucht- oder Gewaltprävention u.ä.), sowie der Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes.

Sofern ein Zuschuss nicht zweckentsprechend für die Schulsozialarbeit verwendet wird, kann er ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Gleiches gilt, wenn die erforderliche Komplementärfinanzierung durch den Schulträger nicht eingehalten wird.

Nach Ablauf des Schuljahres weist der Schulträger dem Kreis die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch einen Verwendungsnachweis nach.

Sollte sich eine Veränderung der Schülerzahl von mehr als 20% ergeben, ist dies dem Kreis zu melden, um ggf. Anpassungen zum neuen Bewilligungsjahr vornehmen zu können.

Der Schulträger verpflichtet sich hierzu mit der Antragstellung.

6.3 Kooperation

6.3.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Mitwirkung an der Entwicklung kreisweiter Standards für die Schulsozialarbeit und zur Vernetzung in regionalen Strukturen im Rahmen des Präventionskonzeptes, sowie der kontinuierlichen Teilnahme an einem Arbeitskreis Schulsozialarbeit.

6.3.2 Die Angebote der Schulsozialarbeit sind im Rahmen des Jugendhilfeplanungsprozesses in die Online-Datenbank des Kreises einzupflegen.

7. Verfahren

- Antrag:

Ein Antrag auf die Zuwendung ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

- Verwendungsnachweis:

Im ersten Bewilligungszeitraum ist ein Zwischenbericht Stand 31.03. bis zum 15.04. vorzulegen.

Der Jahresbericht mit Verwendungsnachweis ist erstmalig mit Stand 31.07.2009 bis zum 15.10.2009 und anschließend jährlich zum 30.09. eines Jahres vorzulegen.